

AMTSBLATT

2008

Dessau-Roßlau, 31. Oktober 2009

Nr. 1

Tag	Inhalt	Nr.	Seite
23.11.2004	Kirchengesetz zur Bildung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 23. November 2004	1/1501-2008	2
	<ul style="list-style-type: none">– Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. vom 28. Oktober 2004– Finanzvereinbarung vom 01., 04., 13. Dezember 2004– Protokollnotiz zum Gespräch zur Finanzvereinbarung am 10. September 2004– Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM) vom 20. November 2004– Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM-ARRG-EKM) vom 20. November 2004		6 16 18 18 24
20.11.2007	Kirchengesetz zur Übernahme der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD vom 20. November 2007	2/1502-2008	31
17.11.2007	Beschluss der Landessynode zum Diakonischen Werk vom 17. November 2007	3/1503-2008	32
19.09.2006	Verordnung der Kirchenleitung über die Mitwirkung der Regionalkonferenz Anhalt des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland an Personalentscheidungen vom 19. September 2006	4/1504-2008	35

1/1501-2008

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 23. November 2004

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz zur Bildung des
 Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
 in Mitteldeutschland e.V.**

Vom 23. November 2004

Art. 1
Änderung der Satzung
des Diakonischen Werkes der Evangelischen
Landeskirche Anhalts e. V.

Der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. in § 19 Abs. 4 mit folgendem Wortlaut: „Bei Auflösung des Diakonischen Werkes durch Verschmelzung auf das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. fällt das Vereinsvermögen dem aufnehmenden Rechtsträger an.“ wird zugestimmt.

Art. 2
Verschmelzungsvertrag und Satzung

Dem Verschmelzungsvertrag vom 17. September 2004 (Urkundenrolle Nr. 0599/2004 des Notars Dr. Dirk Helmut Barth mit Amtssitz in Dessau) einschließlich der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Anlage 1a + 1b) wird zugestimmt.

Art. 3 **Finanzvereinbarung**

Der Finanzvereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) zugestimmt. Die Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung (Anlage 3) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Art. 4 **Kirchengesetz**

über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und ihrer christlichen Gemeinden, in denen das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird.

Diakonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Offenheit Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Diakonie ist allen Gliedern der Kirche aufgetragen. Sie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und in besonderen diakonischen Einrichtungen und Werken.

1. Teil: **Diakonie in der Kirchengemeinde**

§ 1

Diakonische Arbeit der Kirchengemeinde

- (1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt, indem die Kirchengemeinde die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet anregt, verstärkt, fördert und mit diakonischen Einrichtungen zusammenarbeitet und selbst gestaltet.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören:
 1. die Förderung des Bewusstseins für den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern;

2. die Berücksichtigung der diakonischen Dimension in allen Belangen der Gemeindearbeit;
 3. die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit;
 4. die Durchführung von Sammlungen;
 5. die Förderung von Gruppen und Initiativen diakonischer Arbeit in ihrem Gebiet.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung und in anderer Weise beteiligen.

§ 2

Gemeindediakoniausschuss, Diakoniebeauftragte
Der Gemeindekirchenrat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. Er kann zu diesem Zweck einen Diakoniaausschuss bilden oder einen Diakoniebeauftragten aus seiner Mitte berufen.

§ 3

Übergemeindliche Zusammenarbeit

Auf parochialer, regionaler und überregionaler Ebene können gemeinsame Diakoniaausschüsse gebildet werden.

2. Teil:

Diakonie im Kirchenkreis

§ 4

Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und fördert die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen in Regionen und im Kirchenkreis.
- (2) Der Kreissynode gehört ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis bestimmter Vertreter an (§ 39 Abs. 2 Buchst. h der Kirchenverfassung). In den Organen der Träger- und Fördervereinigungen des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis sollen Vertreter des Kirchenkreises mitwirken.

§ 5

Kreidiakoniepfarrer

- (1) Der Landeskirchenrat beruft unter Mitwirkung des Kirchenkreises und seiner Diakonie den Kreidiakoniepfarrer; das Nähere regelt eine Ordnung des Landeskirchenrates für den Dienst des Kreidiakoniepfarrers.

- (2) Der Kreidiakoniepfarrer wirkt an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 in besonderer Verantwortung mit. Er hält Kontakt zu den Diakonieausschüssen im Kirchenkreis und zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und begleitet die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.

3. Teil:

Diakonie in der Landeskirche

§ 6

Diakonische Aufgaben der Landeskirche

- (1) Die Evangelische Landeskirche Anhalts (Landeskirche) fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. Sie gewährt zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltplanes und unterstützt die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.
- (2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Landeskirche besteht das „Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.“ (Diakonisches Werk).

§ 7

Einrichtungen und Dienste der Diakonie

- (1) Diakonische Einrichtungen und Dienste sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche und erfüllen ihren kirchlich-diakonischen Auftrag im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung.
- (2) Die Träger von Einrichtungen der Diakonie tragen besondere Verantwortung für das diakonische Profil und die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Diakonie. Die Landeskirche unterstützt die Träger bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

4. Teil:

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

§ 8

Stellung des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Landeskirche und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation). Es ist als kirchliches Werk Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und steht unter ihrem Schutz

und ihrer Fürsorge. Es ist an die Grundentscheidungen der Landeskirche sowie der Föderation und ihrer Teilkirchen gebunden.

- (2) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (3) Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieses Kirchengesetzes selbständig durch Satzung. Die Satzung sowie Änderungen der Satzung, die den Zweck des Diakonischen Werkes, den Status eines Mitgliedes, die Zusammensetzung oder Zuständigkeit seiner Organe sowie die grundlegenden Organisationsentscheidungen oder seiner Auflösung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Landessynode, alle übrigen Satzungsänderungen der Zustimmung der Kirchenleitung unbeschadet der Zustimmungspflicht der zuständigen Organe der Föderation.

§ 9

Aufgaben des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen kirchlichen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern;
 2. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen;
 3. die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeit;
 4. die Interessenvertretung der Mitglieder und die Förderung ihrer Zusammenarbeit;
 5. die Vertretung der Belange der Diakonie in der Öffentlichkeit, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen;
 6. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder und das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Geschäftsstelle.

§ 10

Mitglieder des Diakonischen Werkes

Rechtlich selbständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Landeskirche und der Föderation können

Mitglieder des Diakonischen Werkes werden. Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. Voraussetzungen für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch die zuständigen Organe der Landeskirche oder der Föderation.

§ 11

Organe des Diakonischen Werkes

- (1) Organe des Diakonischen Werkes sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Diakonische Rat,
 3. der Vorstand,
 4. die Diakonische Konferenz.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes). Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung der Föderation im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Landeskirche und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen; die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.
- (3) Der Leiter des Diakonischen Werkes führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. Die Kirchenleitung kann ihn zu ihren Sitzungen einladen. Wird er zur Landessynode eingeladen, ist er dort mitarbeitender Guest.
- (4) Der Diakonische Rat besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und drei weiteren Personen, von denen eine von der Landeskirche und zwei von der Föderation entsandt werden.
- (5) In der Diakonischen Konferenz sollen die Regionen, die Arbeitszweige und die Mitarbeitenden in der Diakonie angemessen vertreten sein. Die Föderation entsendet vier, die Landeskirche zwei Vertreter in die Diakonische Konferenz. Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

§ 12

Landespfarrer für Diakonie

Für das Diakonische Werk besteht im Bereich der Landeskirche eine übergemeindliche Pfarrstelle. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung. Der Stell-

leninhaber nimmt als Landespfarrer für Diakonie die theologischen, pastoralen und seelsorgerlichen Aufgaben der Diakonie im Bereich der Landeskirche sowie die Fort- und Weiterbildung wahr. Er ist der Repräsentant der Landeskirche in der Diakonie. Er wird als mitarbeitender Guest zur Landessynode eingeladen.

§ 13

Finanzierung des Diakonischen Werkes

- (1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie Zuschüsse der beteiligten Kirchen finanziert.
- (2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen ihrer Kollektionspläne jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit aus.

§ 14

Regionalkonferenz Anhalt

- (1) Die Regionalkonferenz Anhalt (RKA) dient dem Austausch und der Meinungsbildung zu allen Fragen, die im Gebiet der Landeskirche im Zusammenhang mit dem diakonischen Wirken von Bedeutung sind. Sie hat die Aufgabe, Anregungen und Impulse sowohl in die Landeskirche, als auch in das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. einzubringen. Sie wirkt bei der Auswahl von Vertretern der Landeskirche im Diakonischen Werk mit. Sie ist zuständig für die Verteilung von Mitteln der Landeskirche, die zur Förderung diakonischer Einrichtungen, Dienste oder sonstiger Vorhaben bestimmt sind.
- (2) Die RKA setzt sich zusammen aus:
 - a) den anhaltischen Mitgliedern des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz des Diakonischen Werkes,
 - b) den Mitgliedern des Diakonieausschusses der Landessynode,
 - c) bis zu fünf Vertretern von diakonischen Einrichtungen und Diensten aus dem Gebiet der Landeskirche, die von der Kirchenleitung berufen werden,
 - d) den Kreisdiakoniepfarrern,
 - e) dem Landespfarrer für Diakonie,
 - f) den Kreisoberpfarrern
 - g) dem Dezernenten für Diakonie im Landeskirchenrat,
 - h) den Mitgliedern des Landeskirchenrates als Gäste.

- (3) Die RKA tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie steht unter der Leitung eines Vorsitzenden, der aus ihrer Mitte gewählt wird. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Nähere, insbesondere die Art und Weise der Mitwirkung an Personalentscheidungen sowie die Mittelverteilung, wird in einer Verordnung der Kirchenleitung geregelt.

§ 15

Mitwirkung im Bereich des Diakonischen Werkes

- (1) Die satzungsmäßigen Mitglieder des Diakonischen Rates für die Landeskirche werden von der Kirchenleitung bestimmt; sie ist zuständig für die Zustimmung zur Wahl seines oder seiner Vorsitzenden.
- (2) Die satzungsmäßigen Mitglieder der Diakonischen Konferenz für die Landeskirche werden vom Landeskirchenrat bestimmt.
- (3) Entscheidungen über den Status eines Mitgliedes im Diakonischen Werk in Mitteldeutschland werden vom Landekirchenrat getroffen.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 besteht der Vorstand längstens bis 31. Dezember 2012 aus vier hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die erstmalige Berufung des Vorstandsvorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes) erfolgt abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 durch den erweiterten Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden erstmals abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 17

Ermächtigungsklausel

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Kirchenleitung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des 4. Teils am 1. Januar 2005 in Kraft. Der 4. Teil dieses Kirchengesetzes tritt mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung der bisherigen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. November 1990 außer Kraft.

Art. 5

Kirchengesetz zur Übernahme arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

§ 1

Mitarbeitervertretungsgesetz – Ausführungsgesetz

Das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG – Ausführungsgesetz) in seiner Fassung vom 20. November 2004 (Anlage 4) wird für das im Gebiet der Landeskirche bestehende Diakonische Werk übernommen.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine von § 9 des genannten Kirchengesetzes abweichende Regelung zu treffen.

§ 2

Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM

Das Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM) in seiner Fassung vom 20. November 2004 (Anlage 5) wird für das im Gebiet der Landeskirche bestehende Diakonische Werk übernommen.

Art. 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 23. November 2004 in Kraft, sofern nicht ein anderes Datum für Teile dieses Gesetzes bestimmt ist.

Anlagen 1

Anlage 1a:

Verschmelzungsvertrag: vom Abdruck wird abgesehen. Er ist am 25. Mai 2005 wirksam geworden.

Anlage 1b:

Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. Vom 28. Oktober 2004

Inhaltsübersicht:

Präambel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Stellung des Diakonischen Werkes
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder

Organe des Diakonischen Werkes

- § 9 Die Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung
- § 13 Der Diakonische Rat
- § 14 Aufgaben des Diakonischen Rates
- § 15 Arbeitsweise des Diakonischen Rates
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Der Vorstandsvorsitzende
- § 19 Arbeitsweise des Vorstandes
- § 20 Die Diakonische Konferenz
- § 21 Aufgaben der Diakonischen Konferenz
- § 22 Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

Fachverbände

- § 23 Stellung und Aufgaben der Fachverbände

Sonstige Bestimmungen

- § 24 Arbeitsrechtsetzung
- § 25 Finanzierung
- § 26 Rechnungslegung und Prüfung
- § 27 Mitwirkung der beteiligten Kirchen
- § 28 Auflösung und Vermögensanfall
- § 29 Geltung weiterer Vorschriften

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Überleitungsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Liebe Gottes zur Welt allen Menschen zu bezeugen, ist Aufgabe der Gemeinde Jesu Christi. Diese Aufgabe verpflichtet die Glieder der Gemeinde zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt in der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Durch ihre Diakonie wendet sich die Kirche in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

Um der Erfüllung dieses Auftrages auch in der Zukunft gerecht werden zu können, haben das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V., das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e.V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteleutschland e.V. gebildet.

Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteleutschland gibt sich folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen »Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteleutschland e.V.« (DW EKM), im Folgenden Diakonisches Werk genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteleutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (beteiligte Kirchen). Es ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und vermittelt seinen Mitgliedern zugleich den Anschluss an das Diakonische Werk der EKD sowie nach Maßgabe der Diakoniegesetze der beteiligten Kirchen die Stellung eines kirchlichen Werkes.
- (2) Das Diakonische Werk führt das Zeichen des Kronenkreuzes.
- (3) Das Diakonische Werk erkennt die Diakoniegesetze der beteiligten Kirchen sowie deren

sonstiges nach dieser Satzung übernommenes Kirchenrecht für sich und seine Mitglieder als verbindlich an.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Das Diakonische Werk ist ein Werk der beteiligten Kirchen. Es hat die Aufgabe, die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern. Es versteht sich als Dienstleister seiner Mitglieder. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (2) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
 2. die Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeitsbereiche einschließlich in Rechts-, Wirtschafts-, und Finanzbelangen sowie in Fragen des Qualitätsmanagements zur Erreichung ihrer gemeinnützigen Zwecke,
 3. die Interessenvertretung der Mitglieder,
 4. die Vertretung der Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
 5. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder,
 6. das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur (z. B. Schulen),
 7. die Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit aller diakonischen Träger,
 8. die Vertretung behinderter Menschen auf Länderebene im Wege der Verbandsklage.
- (3) Die Aufgaben können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenord-

nung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk erfolgt keine Erstattung eingebrachter Vermögen, Kapitalien oder Mitgliedsbeiträge.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) juristische Personen, die im Gebiet der beteiligten Kirchen diakonische Aufgaben wahrnehmen oder fördern und deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist,
 - b) Kirchengemeinden in diesem Gebiet, sofern sie Träger diakonischer Einrichtungen sind,
 - c) Kirchenkreise bzw. Superintendenturen in diesem Gebiet, sofern sie juristische Personen sind,
 - d) Freikirchen für Einrichtungen und Dienste im genannten Gebiet, sofern sie in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Mitglied sind oder in ihr mitarbeiten. Träger und Verbände, die ihren Rechtssitz nicht im Gebiet des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland haben, werden mit und für diejenigen ihrer Einrichtungen, die in diesem Gebiet liegen, Mitglied.
- (2) Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dieser Satzung nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können Gastmitglied des Diakonischen Werkes werden. Über die Gastmitgliedschaft ist mit dem Träger eine Vereinbarung abzuschließen. Einzelheiten regelt der Diakonische Rat.
- (3) Entstehen neue juristische Personen, insbesondere durch Umwandlung oder Ausgliederung

von Zweckbetrieben im Sinne von § 65 der Abgabenordnung oder Teilen von Mitgliedseinrichtungen, sind diese nicht Mitglieder; die Mitgliedschaft kann beantragt werden.

- (4) Entstehen durch Umwandlung oder Ausgliederung entgegen den gemeinnützige rechtlichen Vorschriften nicht gemeinnützige juristische Personen, gilt dies als Teilaustritt aus dem Diakonischen Werk. Der Vorstand ist darüber zuvor schriftlich zu informieren.

§ 6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird für die Kirchenkreise bzw. Superintendenturen durch Kirchengesetz, im Übrigen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Diakonischen Rates erworben. Aufnahmen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, soweit sie nicht aufgrund Kirchengesetz besteht, durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Verlust der Gemeinnützigkeit,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Diakonischen Werk erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mehr als zehn Mitgliedern durch Beschluss des Diakonischen Rates. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Mitgliedspflichten dauerhaft nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn es den Grundanliegen des Diakonischen Werkes oder Beschlüssen im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes trotz Mahnung zuwidert handelt.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Diakonischen Rat zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss abschließend entscheidet.
- (6) Soweit zwischen dem Mitglied und dem Diakonischen Werk Vereinbarungen bestehen,

begründen der Austritt und der Ausschluss das Recht des Diakonischen Werkes zur außerordentlichen Kündigung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat das Diakonische Werk von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Zeit der Mitgliedschaft hinauswirken, freizustellen.

- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, die in Form und Farbe geschützte Wort-Bild-Marke »Kronenkreuz« zur Kennzeichnung oder im Rechtsverkehr zu verwenden und sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und das Zeichen des Kronenkreuzes des Diakonischen Werkes zu führen,
- b) fachliche Unterstützung und Beistand durch das Diakonische Werk in Anspruch zu nehmen,
- c) Unterstützung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbelangen zu erhalten,
- d) Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des Diakonischen Werkes wahrzunehmen,
- e) an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) in ihrer Satzung die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung sowie ihre Bindung an den diakonisch – missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
- b) in ihre leitenden Organe solche Personen zu berufen, die bereit sind, ihre Leitungstätigkeit im Sinne der Diakonie wahrzunehmen und einer evangelischen Kirche, anderenfalls einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist oder in ihr mitarbeitet,
- c) personelle Veränderungen bei Vorständen und Geschäftsführung dem Diakonischen Werk mitzuteilen,
- d) vor Satzungsänderungen die Stellungnahme des Diakonischen Werkes einzuholen und diese Pflicht in ihrer eigenen Satzung festzulegen,
- e) Anforderungen kirchlicher Gesetze für die Statistik zu erfüllen, soweit sie vom Diakonischen Werk übernommen worden sind,

- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- g) die Beteiligung der Mitarbeiter an der Verantwortung des gemeinsamen Dienstes auf der Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD zu verwirklichen,
- h) das Arbeitsvertragsrecht einschließlich der Arbeitsrechtsregelungen der beteiligten Kirchen oder des Diakonischen Werkes in der Fassung der Beschlüsse der jeweils zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission anzuwenden,
- i) ihre Mitarbeiter bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer anderen vom Vorstand zugelassenen zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung zu versichern,
- j) das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden,
- k) rechtzeitig einen Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan zu erstellen.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe b), d), e), f), h) und i) zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausnahmen nach Buchstabe b), d), e) und f) bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Rates. Ausnahmen für Einrichtungen oder Teile derselben nach Buchstabe h) und i) können vom Vorstand nach Zustimmung des Diakonischen Rates und Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der zuständigen Mitarbeitervertretung beschlossen werden. Näheres wird durch Richtlinien des Diakonischen Rates (§ 14 Abs. 2 Nr. 8) geregelt.

(3) Die Mitglieder sollen weiterhin

- a) dem Diakonischen Werk die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über wesentliche Planungen, Erweiterungen oder den Neubeginn von Arbeitszweigen bzw. deren Beendigung erteilen,
- b) sich mit anderen Rechtsträgern und kirchlichen Beteiligten am diakonischen Auftrag abstimmen,
- c) die in Form und Farbe geschützte Wort-Bild-Marke des Kronenkreuzes als Logo im Rechts- und Geschäftsverkehr und bei der Kennzeichnung als gemeinsames Markenzeichen verwenden,
- d) fachgerechtes Qualitätsmanagement nach Maßgabe der anerkannten Standards, öffentlicher Regelwerke, kirchlich-diakonischer Leitbilder oder nach innerdiakonischen Ver-

- einbarungen oder Richtlinien einführen, pflegen und darüber berichten sowie Qualitätsvergleiche mit anderen Einrichtungen unterstützen,
- e) ihre Jahresrechnung durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer oder ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen und unverzüglich nach ihrer Feststellung mit den Prüfberichten dem Diakonischen Werk vorlegen.
- (4) Im Übrigen wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die Selbstständigkeit der Mitglieder nicht berührt.

Organe des Diakonischen Werkes

§ 9

Die Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 12),
- b) der Diakonische Rat (§§ 13 bis 15),
- c) der Vorstand (§§ 16 bis 19),
- d) die Diakonische Konferenz (§§ 20 bis 22).

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an, die jeweils einen Vertreter entsenden. Die Stimmen der Mitglieder verteilen sich entsprechend der Anzahl der entgeltlich beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:
- a) bis zu 100 Mitarbeitende: eine Stimme,
 - b) bis zu 200 Mitarbeitende: zwei Stimmen,
 - c) bis zu 300 Mitarbeitende: drei Stimmen,
 - d) bis zu 500 Mitarbeitende: vier Stimmen,
 - e) mehr als 500 Mitarbeitende: fünf Stimmen.

Die Feststellung der Zahl der Mitarbeitenden erfolgt auf der Grundlage der Statistik des Vorjahres jeweils zu Jahresbeginn und gilt für das laufende Kalenderjahr, sofern die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- (2) Eine Person kann höchstens drei Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis muss vor der Stimmabgabe schriftlich nachgewiesen werden.
- (3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates und der Vorsitzende der diakonischen Konferenz, soweit sie nicht selbst Mitgliedseinrichtungen vertreten, nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit und stellt Aufgaben fest, die von den anderen Organen aufzunehmen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
 2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Diakonischen Rates,
 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
 5. die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates nach § 13 Abs. 1 Buchstabe b) und der Mitglieder der Diakonischen Konferenz nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a),
 6. die Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss aus dem Diakonischen Werk,
 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 8. die Beschlussfassung zur Übernahme kirchenrechtlicher Regelungen,
 9. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.

§ 12

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung sind auf begründeten schriftlichen Antrag des Diakonischen Rates, des Vorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Einladung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen und einen Vorschlag für die Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung muss mindestens die Hälfte, für Beschlüsse über die Auflösung des Diakonischen Werkes müssen mindestens drei Viertel der Mit-

glieder vertreten sein. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zu Stande, ist innerhalb von sechs Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Stimmabgabe für ein Mitglied kann nur einheitlich erfolgen. Stimmabgabestellungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diakonischen Werkes beschließt die Mitgliederversammlung, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stimmen der vertretenen Mitglieder gefasst.
- (6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Sie ist vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist den Mitgliedern und den beteiligten Kirchen innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- (8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Der Diakonische Rat

- (1) Dem Diakonischen Rat gehören an:
 - a) der Vorsitzende der Mitgliederversammlung,
 - b) fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,
 - c) drei Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteleuropa entsandt werden. Mitarbeiter

der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes können nicht Mitglieder des Diakonischen Rates sein.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Erneute Wahl oder Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- (3) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates beratend teil, soweit der Diakonische Rat nichts anderes beschließt.

§ 14 Aufgaben des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Diakonische Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden (§ 16 Abs. 2),
 2. die Bestätigung des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
 3. die Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung des Diakonischen Werkes, insbesondere
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers,
 - c) die Entgegennahme und Beratung der geprüften Jahresrechnung,
 - d) die Vorlage einer Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstandes,
 5. die Überwachung der Umsetzung strategischer Konzepte, insbesondere der fachlichen und inhaltlichen Entwicklung,
 6. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
 7. den Erlass von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
 8. den Erlass von Richtlinien für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 2 Satz 1,
 9. den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen

- mit den Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte,
10. die Aufnahme neuer Mitglieder,
11. weitere ihm durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.
- (3) Der Diakonische Rat kann in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen, deren Erledigung aber nicht ohne Nachteil für das Diakonische Werk oder eines seiner Mitglieder bis zu einer Sitzung der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann, an Stelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Der Diakonische Rat vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten zwischen dem Diakonischen Werk und den Vorstandsmitgliedern. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Diakonischen Rates.

§ 15

Arbeitsweise des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat wird mindestens viermal jährlich durch den Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Weitere Sitzungen sind auf begründeten schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens drei Mitgliedern des Diakonischen Rates einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann fernmündlich und unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen werden.
- (3) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung oder wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Auf Antrag eines Mitglieds sind Einzelaussagen wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern und den beteiligten Kirchen zuzuleiten.
- (5) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse bilden und Sachverständige beauftragen.
- (6) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes).
- (2) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt. Die Diakonische Konferenz hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für acht Jahre, längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze.
- (4) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, der vom Diakonischen Rat zu bestätigen ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die zuständigen Organe abberufen werden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Die Vertretungsvollmacht ist im Verhältnis zu Dritten nicht beschränkt, auch soweit einzelne Rechtsgeschäfte der Beschlussfassung oder Zustimmung anderer Organe bedürfen.

- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes.
- (3) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
1. die Vertretung der Interessen des Diakonischen Werkes
 - a) in seiner Verantwortung als Spaltenverband der Freien Wohlfahrtspflege in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in den Bundesländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Teilen von Brandenburg und Sachsen und in den zuständigen Gremien und Arbeitskreisen sowie den kommunalen Spitzenverbänden dieser Bundesländer,
 - b) in seiner Stellung als kirchliches Werk in den Organen und Arbeitskreisen der beteiligten Kirchen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 3. die Erstellung einer Beitragsordnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 4. die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Diakonischen Rat,
 5. die Benennung der Vertreter der Dienstgeber des Diakonischen Werkes in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 24) auf Vorschlag des Verbandes diakonischer Dienstgeber,
 6. weitere ihm durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch die anderen Organe des Diakonischen Werkes zugewiesene Aufgaben.
- (4) Dem Vorstand ist die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mit den Standorten Erfurt (Diakonisches Büro), Dessau, Eisenach und Magdeburg zugeordnet. Die Geschäftsstelle ist in Bereiche gegliedert, die jeweils einem Mitglied des Vorstandes zugewiesen sind.

§ 18

Der Vorstandsvorsitzende

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder und der diakonischen Arbeit in der Öffentlichkeit, in der Ökumene und in den Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen die Führung der Geschäftsstelle sowie die allgemeine Dienstaufsicht über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist Mitglied der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Seine Rechtsstellung zur Evangelischen Landeskirche Anhalts richtet sich nach deren Diakoniegesetz.

(4) Der Vorstandsvorsitzende führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

§ 19

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kommt auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Den Mitgliedern sind ein Vorschlag für die Tagesordnung sowie Beratungs- und Beschlussvorlagen rechtzeitig vorher zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Auf Antrag eines Mitglieds sind Einzelaussagen wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diakonischen Rates bedarf.

§ 20

Die Diakonische Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz ist das Forum für die Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakoniepolitik. Sie vereint diakonische und kirchliche Mitarbeiter aller Ebenen und Arbeitszweige, Vertreter von Mitgliedern unterschiedlicher Größe und aus allen Regionen des Werkes, Vertreter der Fachverbände, Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes und berufene Experten.
- (2) Der Diakonischen Konferenz gehören an:
- a) zwölf von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, von denen eines aus dem Bereich der dem Diakonischen Werk angehörigen Einrichtungen und Dienste der Freikirchen kommen soll,
 - b) die Vorsitzenden der Fachverbände,

- c) je ein vom Verband diakonischer Dienstgeber und vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandtes Mitglied,
 - d) sechs Mitglieder, von denen zwei von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und vier von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland entsandt werden,
 - e) drei Vertreter aus dem Kreis der Diakoniepfarrer und -pastorinnen sowie der Diakoniebeauftragten, von denen einer von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland entsandt werden. Die Diakonische Konferenz kann bis zu drei weitere Personen hinzuberufen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Diakonischen Konferenz beträgt fünf Jahre. Erneute Wahl oder Entsendung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Wahlperiode erfolgt eine Nachbesetzung für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- (4) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) An den Sitzungen der Diakonischen Konferenz nehmen die Mitglieder des Vorstandes beratend teil. Die Mitglieder des Diakonischen Rates sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 21

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz berät und begleitet die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen.
- (2) Insbesondere hat die Diakonische Konferenz folgende Aufgaben:
 1. die Beratung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit,
 2. die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von mittel- und langfristigen strategischen Konzepten,
 3. die Koordinierung der Arbeit der Fachverbände,
 4. die Mitwirkung bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16 Abs. 2),
 5. die Erarbeitung von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände,
 6. weitere ihr durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

§ 22

Arbeitsweise der Diakonischen Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies der Diakonische Rat, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Diakonischen Konferenz unter Vorschlag der Tagesordnung beantragt.
- (2) Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift zu führen, die den Sitzungsverlauf sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Sie ist vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Für die Bearbeitung von Einzelaufgaben kann die Diakonische Konferenz befristet Arbeitsgruppen einsetzen.
- (5) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt beim Vorstand des Diakonischen Werkes.

Fachverbände

§ 23

Stellung und Aufgaben der Fachverbände

- (1) Fachverbände sind rechtlich und wirtschaftlich unselbstständige Untergliederungen des Diakonischen Werkes. Mitglieder eines Fachverbandes sind jeweils die Mitglieder des Diakonischen Werkes, die in einem bestimmten Fachgebiet tätig sind. Gruppen und Verbände, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, können mitarbeiten.
- (2) Die Fachverbände haben die Aufgabe, inhaltliche Fragestellungen festzustellen und zu beraten, Empfehlungen zu erarbeiten und die fachliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder sicherzustellen. Sie entwickeln fachverbandspolitische

Positionen und beraten insofern den Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie erarbeiten Empfehlungen zu Qualitätsstandards und zur Qualitätssicherung. Bei der Aufnahme oder beim Ausschluss von Mitgliedern des Diakonischen Werkes geben sie nach Aufforderung des Diakonischen Rates eine Stellungnahme ab.

- (3) Über die Bildung und Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebietes und der Höhe ihres Budgets entscheidet der Diakonische Rat. Die Fachverbände können Untergliederungen nach regionalen oder inhaltlichen Gesichtspunkten bilden.
- (4) Die Fachverbände wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Fachverbände sind Mitglieder in der Diakonischen Konferenz.
- (5) Die Vertretung der Fachverbände in der Öffentlichkeit wird in Abstimmung mit diesen durch den Vorstand des Diakonischen Werkes wahrgenommen. Die Fachverbände können eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Vorstand abgeben. Die Geschäftsführung für die Fachverbände obliegt den zuständigen Fachreferenten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes.

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Arbeitsrechtsetzung

Einer unabhängigen paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission obliegt es, partnerschaftlich das Arbeitsrecht für den Bereich des Diakonischen Werkes auszugestalten und weiterzuentwickeln.

§ 25

Finanzierung

Dem Diakonischen Werk stehen folgende Einkünfte zur Verfügung:

- a) Zuwendungen und Zuschüsse der Evangelischen Landeskirchen,
- b) Beiträge ihrer Mitglieder,
- c) Erträge aus Kollekten und aus Straßen- und Haussammlungen,
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen,
- e) Erträge aus eigenem Vermögen,
- f) sonstige Zuwendungen.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Buchführung und Rechnungslegung richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Diakonischen Werkes hat durch ein kirchliches Rechnungsprüfungsamt, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder die Treuhandstelle eines anderen Diakonischen Werkes zu erfolgen.

§ 27

Mitwirkung der beteiligten Kirchen

- (1) Die Wahl des oder der Vorsitzenden des Diakonischen Rates bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Organe der beteiligten Kirchen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der jeweils beteiligten Kirche.
- (3) Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beteiligten Kirchen.

§ 28

Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Das Diakonische Werk wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen (§ 12 Abs. 5 Satz 2) und der Zustimmung der beteiligten Kirchen. Mit der Zustimmung sind zugleich Aussagen über die Liquidatoren zu treffen.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes den beteiligten Kirchen in dem Verhältnis zu, wie es dem eingebrachten Vermögen der verschmolzenen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen entspricht. Grundlage sind die Rohvermögen (Bilanzsummen), die sich aus der geprüften Zwischenbilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. zum 30. Juni 2004 und den Schlussbilanzen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V., jeweils zum 30. Juni 2004, ergeben. Aus der Zwischenbilanz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. wird die Teilbilanz

bezüglich der Sophienklinik Bad Sulza nur berücksichtigt, wenn diese an das Diakonische Werk zurückübertragen worden ist. Sollten sich nachträglich Tatsachen herausstellen, die in den Bilanzen nach Satz 2 hätten berücksichtigt werden müssen, stellen sich die Beteiligten so, wie es nach Sinn und Zweck des Satzes 1 geboten ist.

- (3) Das Vermögen ist ausnahmslos für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 29

Geltung weiterer Vorschriften

Die Organe des Diakonischen Werkes haben die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) und des Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2681) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der in der Präambel aufgeführten beteiligten Diakonischen Werke. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden erstmals abweichend von § 16 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (4) Bereits bestehende Zusatzversorgungssysteme gelten als zugelassen im Sinn des § 8 Abs. 1 Buchstabe i).
- (5) Die bereits bestehenden Fachverbände der Behindertenhilfe können abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 2 Übergangsregelungen beantragen, über deren Inhalt und Geltdungsdauer der Diakonische Rat entscheidet. Bis zur Entscheidung des Diakonischen Rates bleiben diese Fachverbände in der bisherigen Form bestehen.
- (6) Die geltenden Mitgliedsbeiträge bleiben bis zu einer Neuregelung durch die Mitgliederversammlung in ihrer bisherigen Höhe bestehen.
- (7) Die für den Bereich der bisherigen Diakonischen Werke geltenden Arbeitsrechtsregelungen bleiben bis zu einer Neuregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 24) in Kraft.

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Überleitungsbestimmungen

- (1) Die in den bisherigen Diakonischen Werken bestehenden Mitgliedschaften werden im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. fortgeführt.
- (2) Abweichend von § 16 Abs. 1 wird der Vorstand längstens bis zum 31. Dezember 2012 um ein hauptamtliches theologisches Vorstandsmitglied erweitert. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt für diese Zeit mit der Maßgabe, dass von den zwei Mitgliedern, die das Diakonische Werk gemeinsam vertreten, eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Bei Abstimmungen (§ 19 Abs. 2) entscheidet für diese Zeit im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die erstmalige Berufung des Vorstandsvorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes) erfolgt abweichend von § 16 Abs. 2 durch den erweiterten Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

§ 31

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung der in der Präambel genannten Diakonischen Werke in Kraft.

Anlage 2

Finanzvereinbarung

Zwischen der
Evangelischen Landeskirche Anhalts vertreten durch
den Landeskirchenrat

der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
vertreten durch die Kirchenleitung

sowie

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
vertreten durch den Landeskirchenrat,

(nachfolgend Landeskirchen genannt) wird folgende
Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beteiligung der Landeskirchen an der Finanzierung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (nachfolgend Diakonisches Werk genannt).

§ 2 Inhalt

- (1) Die Landeskirchen übernehmen folgende jährliche Zuschüsse:

a) Evangelische Landeskirche Anhalts		330.000 €
b) Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen		1.022.600 €
c) Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	im Jahr 2005	830.000 €
im Jahr 2006 und folgende		760.000 €

Darüber hinaus kann die Zahlung eines Zuschusses für vereinigungsbedingten Mehrbedarf gesondert vereinbart werden. Die Aufteilung auf die beteiligten Kirchen erfolgt nach dem Gemeindegliederschlüssel.

- (2) Die Landeskirchen werden jährlich Kollekten auf Antrag für die Arbeit des Diakonischen Werkes ausschreiben und die Erträge für den beantragten Zweck zur Verfügung stellen.
- (3) Die Landeskirchen werden jährlich eine Straßen- und Haussammlung für diakonische Zwecke durchführen und die Erträge für den beantragten Zweck zur Verfügung stellen.
- (4) Das Diakonische Werk hat den Landeskirchen seinen Haushaltsplan bis zum 15. Juli eines jeden Jahres vorzulegen. Es hat den Landeskirchen die geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 15. Mai des Folgejahres vorzulegen.
- (5) Eine Verpflichtung zur Deckung etwaiger Defizite beinhaltet die Vereinbarung für die Landeskirchen nicht.
Ob und in welchem Umfang sich die Landeskirchen über die Zuschüsse nach Absatz 1 hinaus an einer Defizitdeckung beteiligen, bleibt einer eigenen Entscheidung jeder Landeskirche vorbehalten.

§ 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Auf gemeinsamen Beschluss der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland übergehen.

- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.
Sie gilt bis zum 31. Dezember 2007. Die Beteiligten vereinbaren schon jetzt, über eine Nachfolgevereinbarung im Jahr 2006 zu verhandeln.
Kommt bis zum 31. Dezember 2007 keine Nachfolgevereinbarung zustande, gilt diese Vereinbarung ein weiteres Jahr fort.

Dessau, den 13.12.2004

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Helge Klassohn
Kirchenpräsident

Magdeburg, den 01.12.2004

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack
Bischof

Eisenach, den 04.12.2004

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Kenntnis genommen:

Dessau, den 15.12.2004

Für das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Dr. Andreas Lischke
Landespfarrer

Magdeburg, den 03.12.2004

Für das Diakonische Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e.V.

Reinhard Turre
Direktor

Eisenach, den 03.12.2004

Für das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Eberhard Grüneberg
Oberkirchenrat

- 1) Zusätzlich finanziert wird der Landespfarrer für Diakonie. In dem Betrag 330.000 € enthalten sind die Zuschüsse insbesondere an diakonische Kreis- und Beratungsstellen Anhalts. Die Organe des DW EKM werden verpflichtet, die Verplanung dieser Mittel im Ansehen der bisherigen Vergabepraxis zu vollziehen.
- 2) In dem Betrag ist die Finanzierung von bis zu zwei Provinzialpfarrstellen enthalten, Zuschüsse für die Schulen im Bereich des DW EKM („Bündelschule“) sind in diesem Bezug nicht enthalten, die Finanzierung der Kreisdiakonie erfolgt nach Finanzsystem der EKKPS durch die Kirchenkreise.
- 3) In dem Betrag ist die Finanzierung von bis zu drei Pfarrstellen enthalten. Die ELKTh finanziert derzeit weitere drei Pfarrstellen an der Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik „Johannes Falk“. Darüber hinaus leistet die ELKTh zusätzliche Zahlungen für die Kreisdiakonie- und Beratungsstellen (2005 1.940.000 €, 2006 1.770.000 €).

Anlage 3

Protokollnotiz zum Gespräch zur Finanzvereinbarung am 10. September 2004

Anwesend: OKR Große, OKR Philipps, OKR'in Brecht

Im Ergebnis des Gesprächs vom 10. September 2004 nehmen die EKKPS und die ELKTh zur Kenntnis, dass die ELKA bei den Verhandlungen gemäß § 3 (3) der Finanzvereinbarung vom 1., 4., 12. Dezember 2004 eine Veränderung der dort festgehaltenen Finanzierungsanteile anstrebt. Die ELKA macht dabei den Gesichtspunkt der Proportionalität geltend.

Nach ausführlicher Erörterung stimmen die Gesprächspartner darin überein, dass Basis für die Verhandlungen insbesondere der Gesichtspunkt der Proportionalität sein soll.

Die ELKTh und die EKKPS betrachten das Ergebnis der Verhandlungen insoweit nicht als vorweggenommen.

Für die Richtigkeit

gez. Brecht

Anlage 4

Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG – Ausführungsgesetz EKM)

Vom 20. November 2004

Die Föderationssynode hat gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (im Folgenden: Föderation) und ihrer Teilkirchen sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (zu § 2 Abs. 2 MVG)

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 3

Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (zu § 5 Abs. 3 MVG)

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden Mitarbeitervertretungen auf der Ebene des Kirchenkreises (Superintendentur) gebildet. Die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises (Superintendentur) bilden eine Wahlgemein-

schaft im Sinne dieses Mitarbeitervertretungsgesetzes.

- (2) Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 MVG erfüllen, können auf Antrag eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie des Superintendenten oder der Superintendentin und der Genehmigung des Kirchenamtes.

Abschnitt II: Wahlrecht

§ 4

Wahlverfahren (zu § 11 Abs. 2 MVG); Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung) vom 23. Juli 1993 (ABl. EKD S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2004 (ABl. EKD S. 345), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl des oder der Vorsitzenden (§ 23 Abs. 1 MVG) unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, mit, sowie
 - a) bei Dienststellen der Körperschaften der Föderation und ihrer Teilkirchen dem Kirchenamt,
 - b) bei Dienststellen der Einrichtungen der Diakonie, die dem Diakonischen Werk ange schlossen sind, dem Diakonischen Werk.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung im Verlauf der Amtszeit teilt der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung unverzüglich den in Absatz 2 genannten Stellen mit.

Abschnitt III: Gesamtausschüsse (zu §§ 54, 55 MVG)

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für den Bereich jeder Teilkirche der Föderation und des Diakonischen Werkes wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (im Folgenden: Gesamtausschuss) gebildet.
- (2) Die Gesamtausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung jeweils von dem oder der bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie bestimmen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung.
- (3) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammenkommen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder die Kirchenleitung einer Teilkirche, das Kirchenamt oder der Vorstand des Diakonischen Werkes darum ersucht. Das Kirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. Über Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes ist auch dessen Vorstandsvorsitzender vorher zu verständigen. Der Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen teil, wenn der Gesamtausschuss dies verlangt. Er kann sich hierbei vertreten lassen. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (4) Die Gesamtausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Sitzungen der Gesamtausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachkundige hinzuziehen. Die Mitglieder der Gesamtausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt.
- (6) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Die Dienststellen haben den Mitgliedern der Gesamtausschüsse Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG zu gewähren.
- (8) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der jeweiligen Teilkirche oder dem Diakonischen Werk getragen.
- (9) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse im Bereich der Teilkirchen und des Diakonischen Werkes, der Kirchenleitung der Föderation und des Vorstandes des Diakonischen Werkes findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.

§ 6

Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse

- (1) Über die in § 55 MVG zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben:
 - a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die jeweilige Dienstnehmerseite,
 - b) Herstellen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Föderation und dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichtes sowie der Stellvertretung,
 - c) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechtes vor Beschlussfassung,
 - d) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts für die Dienstnehmerseite sowie der Stellvertretung,
 - e) Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts sowie der Stellvertretung.
- (2) Die zuständigen Organe der Leitung im kirchlichen Bereich und im Bereich des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. Auf Verlangen ist die Angele-

genheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss zu erörtern. Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Kirchenamtes oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden.

- (3) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

§ 7

Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- (1) Im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wählen die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin und dessen oder deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss der Kirchenprovinz. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die vom bisherigen Vertreter oder von der bisherigen Vertreterin des Propstsprengels im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrem oder ihrer Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Gesamtausschuss der Kirchenprovinz kann sich nach seiner Konstituierung durch die Hinzuberufung von höchstens vier weiteren Mitgliedern ergänzen, um zu gewährleisten, dass in dem Gesamtausschuss der Kirchenprovinz nach Möglichkeit alle kirchlichen Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.
- (3) Im Übrigen gelten im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamtausschussgesetz – GGMV) vorn 15. Januar 1999 (ABI. EKKPS S. 45) in der jeweils geltenden Fassung fort.

§ 8

Gesamtausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

- (1) Der Gesamtausschuss im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche besteht aus neun Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder werden im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gewählt. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen ein neues Mitglied gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 MVG entsprechend.

§ 9

Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes; Delegiertenversammlung; Regionalkonvente

- (1) Der Gesamtausschuss im Bereich des Diakonischen Werkes besteht aus dreizehn Mitgliedern.
- (2) Zehn Mitglieder werden von den Regionalkonventen und drei Mitglieder von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Stellvertretende Mitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder durch Los ausgeschieden sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird vom jeweiligen Gremium ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes. Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzender geleitet. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von drei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses,

c) Information und Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht andere Mitarbeitervertretungsorgane nach diesem Kirchengesetz zuständig sind.

- (5) Im Bereich des Diakonischen Werkes werden fünf Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen gebildet, davon einer für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Einteilung der anderen Regionen wird durch Verordnung der Kirchenleitung der Föderation im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes festgelegt.
- (6) Die Regionalkonvente können zweimal jährlich zusammentreten. Die Regionalkonvente wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Die Regionalkonvente sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkonvente fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Die Regionalkonvente haben folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
 - b) Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen.
- (8) In die Delegiertenversammlung und den Regionalkonvent entsenden Mitarbeitervertretungen mit
 - a) bis zu drei Mitgliedern jeweils einen Delegierten oder eine Delegierte,
 - b) bis zu fünf Mitgliedern jeweils zwei Delegierte,
 - c) sieben und mehr Mitgliedern jeweils drei Delegierte.
- (9) Bestehen in den Dienststellen oder Einrichtungen Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden oder sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vorhanden, kann je Dienststelle oder Einrichtung aus diesen Interessenvertretungen je eine Person an den Sitzungen der Regionalkonvente mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

Die Gesamtausschüsse der Teilkirchen und der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsenden jeweils drei Mitglieder in einen gemeinsamen Kontaktausschuss. Der Kontaktausschuss soll insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 Buchst. a) und b) MVG befördern. Der Kontaktausschuss kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Abschnitt IV: Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)

§ 11

Zuständigkeit des Kirchengerichts

- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird ein Kirchengericht mit vier Kammern gebildet.
- (2) Die erste Kammer ist für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und ihre Körperschaften, die zweite Kammer für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und ihre Körperschaften zuständig. Die Zuständigkeit der dritten und vierten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes bestimmt sich gemäß der Verordnung nach § 9 Abs. 5.
- (3) Die erste und die zweite Kammer sowie die dritte und die vierte Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig. Ist eine Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, vertritt jeweils gegenseitig die erste die dritte Kammer und die zweite die vierte Kammer.
- (4) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Zusammensetzung der Kammern

- (1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Als beisitzende Mitglieder sind je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Dienstgeber zu berufen. Das beisitzende Mitglied auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören. Mindestens eine von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benannte Stellvertretung darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein.
- (2) Zum oder zur Vorsitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wähl-

bar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht.

- (3) Für beisitzende Mitglieder, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 MVG entsprechende Anwendung

§ 13

Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts

- (1) Die Mitglieder der Kammern werden von der Kirchenleitung der Föderation berufen.
- (2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und ihre Stellvertretung werden für die jeweilige Kammer auf einvernehmlichen Vorschlag gemäß § 58 Abs. 3 MVG berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende der auslaufenden Amtszeit zustande, erfolgt die Wahl durch die Föderationssynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Dienstgeberseite.
- (3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter auf der Dienstgeberseite erfolgt für den Bereich der Teilkirchen auf Vorschlag des Kirchenamtes und für den Bereich des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Vorstandes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Gesamtausschusses.

§ 14

Regelung für benachbarte Gliedkirchen der EKD

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Föderation das Kirchengericht oder eine seiner Kammern als zuständig erklären. Das Nähere ist zu vereinbaren.

Abschnitt V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Mitarbeitervertretungen; Wählbarkeit

- (1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stell-

vertretenden Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Teilkirchen der Föderation und des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, soweit sich nachfolgend und aus weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

- (2) Für das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird gemäß § 7 MVG für den Zeitraum bis einschließlich 30. April 2006 die Mitarbeitervertretung neu gebildet.
- (3) Für die bis zum 30. April 2006 laufende Amtsperiode der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Föderation und im Bereich des Diakonischen Werkes richtet sich die Wählbarkeit nach den bisher geltenden Bestimmungen. Bis zum 1. Januar 2006 ist kirchengesetzlich zu regeln, unter welchen Voraussetzungen für die Zeit nach dem 30. April 2006 Ausnahmen vom Erfordernis der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, zugelassen werden können (§ 10 Abs. 1 Buchst. b MVG).

§ 16

Gesamtausschüsse

- (1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse der Teilkirchen der Föderation bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.
- (2) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse im Bereich des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt. Die Gesamtausschüsse nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 MVG und § 6 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes hinsichtlich der Mitarbeitervertretungen und gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a dieses Kirchengesetzes hinsichtlich der Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die Dienstnehmerseite des Diakonischen Werkes wahr. Zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen sonstigen Aufgaben wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. In den geschäftsführenden Ausschuss entsenden die Gesamtausschüsse aus dem

Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. und des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e.V. jeweils vier Mitglieder sowie des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V. zwei Mitglieder. Die jeweilige Entsendung ist dem Vorstand des Diakonischen Werkes schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Zuständigkeit und Besetzung des Kirchengerichts

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kammern des Kirchengerichts für den Bereich der Teilkirchen der Föderation bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und mit der bisherigen Zuständigkeit unter Verlängerung der laufenden Amtsperiode der Kammer des Kirchengerichtes für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bis zum 31. Januar 2005 bestehen.
- (2) Für Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in den Dienststellen Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes der Föderation ist die für den Bereich der jeweiligen Teilkirche gebildete Kammer des Kirchengerichts zuständig. Für Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, die das Kirchenamt der Föderation in seiner Gesamtheit betreffen, sind im Wechsel für die jeweils erste und für die jeweils zweite Streitigkeit die Kammer für die Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kammer für die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zuständig.
- (3) Die bestehenden Kammern der Kirchengerichte aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V., des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e.V. und des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V. bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und mit der bisherigen Zuständigkeit unter Verlängerung der laufenden Amtsperiode der Kammer des Kirchengerichtes für den Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum 30. Juni 2008 bestehen.

§ 18

Inkraft- und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. das Ausführungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 29. März 1993 (ABl. ELKTh S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 23. März 002 (ABl. ELKTh S. 89), mit Ausnahme von § 3 a, der bis zum 31. Dezember 2005 in Geltung, bleibt,
2. die Verordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Bildung eines Kirchengerichts für Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Verordnung für ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1994 (ABl. EKKPS S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverordnung vorn 28. Februar 2004 (ABl. EKKPS S. 45),
3. das Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamt-ausschussgesetz – GGMIV) vom 15. Januar 1999 (ABl. EKKPS S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2002 (ABl. EKKPS S. 71), für den Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V.

außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten die bisherigen Regelungen für den Bereich des Diakonischen Werkes für den Zeitraum bis zur Eintragung des Diakonischen Werkes beim Registergericht weiter, sofern die Eintragung erst nach dem 31. Dezember 2004 erfolgt.

Anlage 5:

**Kirchengesetz
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland
über das Verfahren zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen im Dienst der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Thüringen und des
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM
– ARRG-EKM)**

Vom 20. November 2004

Die Föderationssynode hat gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

**§ 2
Bildung und Aufgaben
einer Arbeitsrechtlichen Kommission**

- (1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

§ 3

Verbindlichkeit von arbeitsrechtlichen Bedingungen

- (1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 16 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ.
- (2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die in ihrem Mindestinhalt diesen Regelungen entsprechen.

§ 4

Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Kirchengesetz gilt auch für den Bereich des Diakonischen Werkes, wenn die Mitgliederversammlung seine Übernahme beschlossen hat.

Abschnitt II:

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
- drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst,
 - drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und drei Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt eines oder einer Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt.
- (4) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder müssen im kirchlichen oder diakonischen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder des Diakonischen Werkes stehen.

§ 6

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen oder diakonischen Dienst werden durch den jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt, ausgenommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung.
- (2) Mindestens zwei Dritteln der vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 7

Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden vom Landeskirchenrat, die Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.
- (2) Mindestens zwei Dritteln der jeweils zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 8

Amtszeit

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.
- (2) Eine erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.
- (3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt.
- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so entsendet das zuständige Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig

und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht behindert werden.

- (2) Den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minde rung ihrer Bezüge innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.
- (3) Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

§ 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

§ 11

Geschäftsleitung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Gruppen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu wählen, der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.
- (2) Die Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Ta-

gesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Benennung der Beratungsgegenstände beantragt wird.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- (5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (7) Die Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sachkundige Berater oder Beraterinnen können im Einzelfall hinzugezogen werden.
- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des Umlaufverfahrens obliegt dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung der Beschlüsse an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von diesen die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzugeben. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.
- (9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsleitung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

- (10) Für die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Kirchenamt eingerichtet.
- (11) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 12

Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Kirchenamtes, des Vorstandes des Diakonischen Werkes, der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen, Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.
- (2) Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet.
- (3) Die Fachgruppen werden tätig, wenn ihnen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Angelegenheiten zur Vorberatung oder zur Entscheidung zugewiesen werden. Eine Zuweisung erfolgt in der Regel, wenn eine Regelung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrifft, die ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Bereich der verfassten Kirche oder nur im Bereich des Diakonischen Werkes tätig sind.

§ 13

Fachgruppen

- (1) Der „Fachgruppe verfasste Kirche“ gehören die drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und die drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an.
- (2) Der „Fachgruppe Diakonie“ gehören die drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die drei Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie zusätzlich jeweils deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen an.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Arbeitsweise der Fachgruppen

- (1) Die jeweilige Fachgruppe wird von dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl ihres oder ihrer Vorsitzenden geleitet.

- (2) Für die Wahl des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Einberufung und Leitung der Sitzung der Fachgruppe gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, im Zusammenhang mit den der Fachgruppe zugewiesenen Angelegenheiten Anträge zu stellen.
- (4) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- (5) Beschlüsse der Fachgruppe werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Fachgruppe beschließt in den ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Fachgruppe (§ 13). Die so beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen gelten als von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Arbeitsrechtsregelungen.
- (6) Für die Protokollführung, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Hinzuziehung sachkundiger Berater oder Beraterinnen gilt § 11 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (7) Für ihre Tätigkeit steht der Fachgruppe die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung. Für die Übernahme der Kosten gilt § 11 Abs. 11 entsprechend.
- (8) Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung der Fachgruppe können in der Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 9 bestimmt werden.

Abschnitt III:

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung; Schlichtungsausschuss

§ 15

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

- (1) Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Abs. 2) werden den in §§ 6 und 7 genannten Entsendungsgremien zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb von vier Wochen bei der Arbeitsrechtlichen Kommiss-

- sion Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelungen, werden diese rechtskräftig und dem Kirchenamt und dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Veröffentlichung zugeleitet.
- (2) Werden Einwendungen gemäß Absatz 1 gegen eine Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission oder der Fachgruppen erhoben, so ist die Angelegenheit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten und zu entscheiden.
- (3) Hat ein Entsendungsgremium auch nach erneuter Beratung und Entscheidung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann dieses den Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Arbeitsrechtsregelung anrufen. Ruft ein Entsendungsgremium innerhalb der Frist den Schlichtungsausschuss nicht an, wird die Arbeitsrechtsregelung rechtskräftig und ist gemäß § 15 Abs. 1 zu veröffentlichen.
- (4) Kommt in der arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Abs. 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.
- (5) Kommt bei der Beschlussfassung in einer Fachgruppe die notwendige Mehrheit nicht zustande, wird die der Fachgruppe zugewiesene Regelung nach § 2 Abs. 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiterbehandelt.
- § 16**
Schlichtungsausschuss
- (1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und acht Beisitzern und Beisitzerinnen gebildet.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.
- (3) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen die Befähigung zum Amt eines oder einer Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzen.
- (4) Die Entsendungsgremien gemäß §§ 6 und 7 bestimmen jeweils zwei Beisitzer und Beisitzerinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Drei-Viertel-Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, ist für den dritten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder ausreichend.
- (6) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, noch einem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.
- (7) Die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit entsprechend der Absätze 2 und 3 ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied benannt.
- (8) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 9 entsprechend.
- (9) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Der Schlichtungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle im Kirchenamt eingerichtet

- (12) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 17

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

Abschnitt IV:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Fortbestand des geltenden kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechts

Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der bisherigen Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts jeweils geltende kirchliche und diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dem Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz beginnt mit dessen Inkrafttreten; sie endet mit Ablauf des 31. März 2008. Für diesen Zeitraum wird die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe von Absatz 2 aus den Mitgliedern der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und weiteren für den diakonischen Bereich zu bestellenden Mitgliedern gebildet. Frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.
- (2) Die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Fachgruppen bestimmt sich in der ersten Amtszeit nach diesem Kirchengesetz wie folgt:
 1. Die Mitglieder der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Bereich

der verfassten Kirche bilden die „Fachgruppe verfasste Kirche.“

2. Abweichend von § 13 Abs. 2 gehören der „Fachgruppe Diakonie“ die Mitglieder der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem diakonischen Bereich sowie je drei Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e.V. und je zwei Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e.V. an, welche jeweils von Mitarbeiter- und Dienstgeberseite gemäß §§ 6 und 7 bestimmt werden.
3. Für die Ausübung des Stimmrechts in den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt jeder der in der „Fachgruppe Diakonie“ vertretenen Bereiche aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied auf Mitarbeiter- und Dienstgeberseite, welches diesen in den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission vertritt; die übrigen Mitglieder der „Fachgruppe Diakonie“ können an den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission beratend teilnehmen.
- (3) In der ersten Amtszeit ist die „Fachgruppe Diakonie“ beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- (4) Die erste Amtszeit des Schlichtungsausschusses nach diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beginnt mit dessen Inkrafttreten; sie endet mit Ablauf des 31. März 2008. In der ersten Amtszeit bleibt der Schlichtungsausschuss, mit Ausnahme der Beisitzer auf diakonischer Seite, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu besetzt werden, in seiner bisherigen Besetzung bestehen. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes besetzt.
- (5) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen – Arbeitsrechtsregelungsgesetz – vom 11. November 1991 (ABl. 1992, S. 17) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten die bisherigen Regelungen für den Bereich des Diakonischen Werkes für den Zeitraum bis zur Übernahme dieses Kirchengesetzes durch die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes weiter.

2/1502-2008

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

die Begründung von Arbeitsverhältnissen Rechnung getragen werden, sofern die Anerkennung der evangelischen Grundlagen diakonischer Arbeit sicher gestellt ist.

- (3) Die Regelungen über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

**Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident**

Kirchengesetz zur Übernahme der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD

Vom 20. November 2007

§ 1

- (1) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD (ABl. EKD 2005, S. 413 f) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, deren Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Stiftungen als Kirchengesetz übernommen.
- (2) In Bindung an die Grundentscheidungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (§ 8 Abs. 1 Satz 3 Diakoniegesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts) erlässt das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für seinen Bereich inhaltlich entsprechende Regelungen. Den Besonderheiten der Mitarbeiterstruktur in den diakonischen Dienststellen und Einrichtungen kann bei der Regelung der beruflichen Anforderungen für

§ 2
Das Kirchengesetz tritt am 20. November 2007 in Kraft.

3/1503-2008

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss der Landessynode zum Diakonischen Werk vom 17. November 2007.

Dessau, den 17. November 2007

**Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident**

**Beschluss der Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
zum Diakonischen Werk**

Vom 17. November 2007

Die Landessynode hat beschlossen:

1. Die Landessynode stimmt den Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. zu, soweit die Änderungen in ihre Zuständigkeit fallen. Die Zustimmung erstreckt sich demzufolge auf die in der Anlage 1 mit Ziffer 1.2, 1.3, 2.1, 2.2 sowie Ziffer 3 bezeichneten Satzungsänderungen.

Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Vorstand des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. auf gemeinsame Eckpunkte zur Ausgestaltung der Vereinbarung gemäß § 27 Absatz 4 (neu) der Satzung des Diakonischen Werkes geeinigt haben (Anlage 2).

2. Die Landessynode nimmt die Finanzvereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen über die Zuwendungen für das gemeinsame Diakonische Werk vom 7./12. November 2007 (Anlage 3) zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Landessynode nimmt den bevorstehenden Abschluss eines Erbaurechtsvertrages zwi-

schen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. über das Bodelschwingh-Haus, Johannisstraße 12 in Dessau zustimmend zur Kenntnis.

Dr. Alwin Fürle
Präses der Landessynode

Anlage 1

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes am 25. Oktober 2007 bzgl. Standort der Geschäftsstelle sowie Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes

1. **Zusammenhang:
Standort Geschäftsstelle**
 - 1.1 Die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes wird anstelle der derzeitigen Standorte in Erfurt (Diakonisches Büro), Dessau, Eisenach und Magdeburg in Halle errichtet.
 - 1.2 § 17 Abs. 4
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dem Vorstand ist die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes zugeordnet.“
 - 1.3 § 11 Abs. 2
Abs. 2 erhält folgende neue Nr. 10:
„die Entscheidung über den Standort der Geschäftsstelle.“
Abs. 2 Nr. 9
Der Punkt am Ende ist durch ein Komma zu ersetzen.
2. **Vertreter der Fachverbände als Mitglieder der Diakonischen Konferenz**
 - 2.1 § 20 Abs. 2
Die Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:
„b) die Vorsitzenden der Fachverbände, die im Verhinderungsfall durch den jeweiligenstellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden,
c) je ein vom Verband diakonischer Dienstgeber und vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandtes Mitglied, das im Verhinderungsfall durch das jeweils entsandtestellvertretende Mitglied vertreten wird,“
 - 2.2 § 23 Abs. 4
Satz 2 enthält folgende Fassung:
„Die Vorsitzenden der Fachverbände, bei deren Verhinderung diestellvertretenden Vorsitzenden, sind Mitglieder der Diakonischen Konferenz.“

3. Landespfarrer für Diakonie der Evangelischen Landeskirche Anhalts

§ 27 wird um einen Absatz 4 ergänzt:

„Die Evangelische Landeskirche Anhalts und der Vorstand des Diakonischen Werkes regeln in einer Vereinbarung die Einbindung des Landespfarrers für Diakonie der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Repräsentant seiner Kirche in die Struktur und Arbeit des Diakonischen Werkes in verantwortlicher Stellung.“

4. Verschiedene Änderungen

4.1 § 8 Abs. 1

Unter Buchst. b) wird im letzten Halbsatz hinter „Kirchen“ eingefügt: „in Deutschland.“

4.2 § 23 Abs. 5

Im Satz 3 heißt das Wort hinter „zuständigen“: „Referenten“.

4.3 § 25

4.3.1 Hinter dem Wort „stehen“ wird eingefügt: „insbesondere“.

4.3.2 Unter Buchst. a) wird „Evangelischen Landeskirchen“ ersetzt durch „beteiligte Kirchen“.

4.4 § 31

Dieser Paragraf wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Diese Satzung hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2007 die vorstehende Fassung erhalten.“

kirche Anhalts und dem Diakonischen Werk Mitteldeutschland e.V. durch die Landeskirche. Dies erfordert eine frühzeitige Fühlungnahme bezüglich der Auswahl- und Eignungskriterien der Person.

3. Der Landespfarrer in seiner Funktion als Mitarbeiter im Diakonischen Werk ist in verantwortlicher Stellung einzusetzen. Dies kann auf einer Referentenstelle im Referat Theologie/Geistliches Leben erfolgen. Dem Referenten wird als Landespfarrer Anhalts für Diakonie ein Antragsrecht an den Vorstand eingeräumt.

4. Die unterschiedlichen dienstlichen Anforderungen als Landespfarrer und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sind so zu gestalten, dass insgesamt ein schonender Ausgleich erfolgt. Hierzu ist eine einvernehmliche Dienstanweisung zu erstellen.

Dessau-Roßlau, 30. Oktober 2007

Anlage 3

Finanzvereinbarung

Vorspruch

Mit der Bildung des gemeinsamen „Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.“ haben die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zugleich die finanzielle Mitverantwortung für seine Existenz als ihr Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Thüringen und im Land Sachsen-Anhalt übernommen. Diese Verantwortung findet den angemessenen Ausdruck gleicher Wertschätzung ihres Diakonischen Werkes in der Proportionalität bei der Verteilung der damit verbundenen Lasten auf die beteiligten Kirchen. In diesem Sinne schließen sie die folgende Vereinbarung:

§ 1

Die Kirchen beteiligen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung an der Finanzierung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland als ihres Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspfle-

Anlage 2

Eckpunkte

Die Evangelische Landeskirche Anhalts stellt für die Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk Mitteldeutschland e.V. über ihren Landespfarrer für Diakonie folgende Eckpunkte fest:

- Der Landespfarrer ist Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu 100%; er ist für seinen Dienst im Diakonischen Werk zu 50% freigestellt. Die Landeskirche trägt 100% der Personalkosten mit Ausnahme der spezifischen Kosten, die vom Diakonischen Werk veranlasst werden, z. B. Fahrtkosten.
- Die Auswahl des Bewerbers erfolgt im Einvernehmen zwischen der Evangelischen Landes-

Diakonisches Werk EKM
Mitgliederversammlung
25. Oktober 2007

ge in den Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt. Gegenstand sind nicht diejenigen Leistungen und Aufwendungen, die eine Kirche zur Erfüllung von Aufgaben veranlasst, die nicht auch im erklärten Interesse der anderen Kirchen oder des Diakonischen Werkes als Ganzem liegen. Durch die Satzung des Diakonischen Werkes veranlasste Aufgaben sind immer im Gesamtinteresse.

§ 2

Bestandteil des Betrages, der von den Kirchen jährlich zur Verfügung gestellt wird, sind auch die Personalkosten von Geistlichen, die von den beteiligten Kirchen besoldet werden, soweit sie dem Diakonischen Werk für eigene Aufgaben zur Verfügung stehen.

§ 3

Der Betrag gemäß § 2 wird grundsätzlich zwischen den Kirchen im Sinne der Proportionalität aufgeteilt. Als Verteilmaßstab gilt der EKD-Umlageschlüssel für das Haushaltsjahr 2007. Für die Laufzeit dieser Vereinbarung werden in Ansehung des Grundsatzes der Proportionalität einerseits und der Notwendigkeit von Übergängen andererseits folgende Beträge für die Jahre 2008, 2009 und 2010 festgelegt:

Gesamtbetrag:	Föderation:	Anhalt:
2008:		
1.962.000 €	1.782.000 €	180.000,00 €*
2009:		
1.812.900 €	1.692.900 €	120.000,00 €
2010:		
1.613.610 €	1.523.610 €	90.000,00 €
2011:		
1.336.500 €	Es gilt der EKD-Umlageschlüssel.	

*inklusive 30.000 € Konsolidierungsbeitrag

Darüber hinaus übernimmt die Evangelische Landeskirche Anhalts die Personalkosten ihres Landespfarrers für Diakonie als Mitglied im Vorstand des Diakonischen Werkes bis Ende 2009 voll.

§ 4

Entsteht ein Sonderbedarf für das Diakonische Werk aufgrund besonderer Umstände, die in seinem Bereich liegen, entscheiden die beteiligten Kirchen im Einvernehmen, ob, in welcher Höhe und unter welchen Modalitäten dem entsprochen wird. Eine Zuwendung wird von den Kirchen im Verhältnis gemäß § 3 Satz 2 getragen. Eine einseitig ausgesprochene Zusage verpflichtet die anderen Kirchen nicht.

§ 5

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Sie hat eine Laufzeit von 4 Jahren. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 30. 9. durch eine Folgevereinbarung ersetzt ist.

Magdeburg, den 07. November 2007

Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland
Gez. Brigitte Andrae
Präsidentin

Dessau, den 12. November 2007

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Landeskirche Anhalts
Gez. Helge Klassohn
Kirchenpräsident

4/1504-2008

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung der Kirchenleitung über die Mitwirkung der Regionalkonferenz Anhalt des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland an Personalentscheidungen vom 19. September 2006.

Dessau, den 19. September 2006

**Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident**

**Verordnung der Kirchenleitung über die
Mitwirkung der Regionalkonferenz Anhalt des
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland an Personalentscheidungen**

Vom 19. September 2006

Die Kirchenleitung hat gemäß § 14 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 23. November 2004 (Diakoniegesetz Anhalts) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Regionalkonferenz Anhalt (RKA) wirkt an Personalentscheidungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (DWM) betreffen, nach Maßgabe des Diakoniegesetzes Anhalts mit.

§ 2

1. Die Mitwirkung erstreckt sich auf
 - a) das Mitglied im Diakonischen Rat (§ 11 Abs. 4 Diakoniegesetz)
 - b) die Mitglieder in der Diakonischen Konferenz (§ 11 Abs. 5 Diakoniegesetz)
 - c) den Landesparrer für Diakonie (§ 12 Diakoniegesetz).

2. Die Mitwirkung erfolgt in der Form des Benehmens aufgrund eines Personenvorschlages des zuständigen Entscheidungsgremiums. Ist die RKA aus zeitlichen Gründen nicht in der Lage, das Benehmen herzustellen, handelt die oder der Vorsitzende an ihrer Stelle.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 20. September 2006 in Kraft.
2. Die Erstbesetzung, die ohne Mitwirkung der RKA erfolgt ist, gilt als ordnungsgemäß.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: OKR Philipps · Ruf: (0340) 25 26-0

Erscheint nach Bedarf